



hausträgers. Dieser haftet aber deliktsrechtl nur, wenn ihm das Fehlverhalten von Ärzten als Repräsentanten zugerechnet werden kann, führt doch eine Zurechnung des Gehilfenverhaltens nach § 1315 ABGB im Regelfall kaum jemals zu einer Haftung des Geschäftsherrn. Bei einer vertragl Anspruchsgrundlage muss er jedoch für das Fehlverhalten seiner Erfüllungsgehilfen stets nach § 1313a ABGB eintreten. Bedeutsam ist das auch dann, wenn nicht feststeht, welche Person das Fehlver-

halten gesetzt hat, dieses aber jedenfalls aus der Sphäre des Geschäftsherrn als Vertragspartner stammt.

In Arzthaftungsfällen macht es somit häufig einen Unterschied, ob eine deliktische oder vertragl Anspruchsgrundlage gegeben ist. Im Verkehrsunfallrecht besteht demgegenüber meist nur eine deliktische Anspruchsgrundlage. Anders kann es freilich in Fällen der Personenbeförderung sein.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2020/211

§ 1325 ABGB;
§ 12 VersVG

OGH 28. 11. 2019,
2 Ob 183/19 d
(LGZ Wien
28. 6. 2019,
36 R 319/18 f;
BG Innere Stadt
Wien 26. 9. 2018,
24 C 338/16 k)

§ 12 Abs 2 VersVG gilt nicht für delikt Schadenersatzanspruch.

→ Lauf der Verzugszinsen bei Schmerzensgeldanspruch

§ 1325 ABGB; § 12 VersVG

Verzugszinsen in Höhe von 4% für eine Schmerzensgeldforderung laufen erst ab dem Zugang eines bezifferten Begehrens an den Ersatzpflichtigen. Ent-

Sachverhalt:

[Unfall und außergerichtl Geltendmachung eines unbezifferten Anspruchs]

Am 18. 2. 2016 ereignete sich in Wien ein Verkehrsunfall, bei dem die Kl durch einen Straßenbahnzug der Bekl verletzt wurde. Mit Schreiben v 19. 5. 2016 forderte die Kl die Bekl zum Eintritt in die Regulierung des Schadensfalls dem Grund nach auf Basis einer Verschuldensteilung von 3 : 1 zu ihren Gunsten auf. Zahlenmäßig bestimmte Forderungen wurden darin nicht gestellt. Der BetriebschaftpflichtVers der Bekl teilte dem Klagevertreter mit Schreiben v 24. 5. 2016 mit, die Ansprüche der Kl würden zur Gänze zurückgewiesen. Im RevVerfahren ist die von den Vorinstanzen vorgenommene Verschuldensteilung von 1 : 1 zwischen den Parteien nicht mehr strittig.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Die Kl beehrte mit der der Bekl am 15. 6. 2016 zugestellten Klage unter Einräumung eines Mitverschuldens von einem Drittel Zahlung von € 8.720,- (darunter € 8.000,- Schmerzensgeld) samt 4% Zinsen seit 24. 5. 2016. Den Beginn des Zinsenlaufs begründete sie damit, die Bekl habe die Regulierung jeglichen Schadenersatzanspruchs nach außergerichtl Aufforderung mit dem Schreiben v 24. 5. 2016 endgültig abgelehnt. Nach dem Vorliegen des medizinischen SV-GA dehnte die Kl in der mdl Streitverhandlung v 6. 3. 2018 das Leistungsbegehren hins des begehrten Schmerzensgelds um € 2.280,- aus.

Die Bekl bestritt den ursprüngl geltend gemachten Beginn des Zinsenlaufs mangels „ziffernmäßiger Fälligkeit“ im Anspruchsschreiben der Kl. Das ausgedehnte Klagebegehren bestritt sie dem Grund und der Höhe nach.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

ErstG und BerG sprachen € 5.327,81 zu und ließen den Zinsenlauf mit 24. 5. 2016 beginnen. Mit Schreiben von diesem Tag habe der HaftpflichtVers der Bekl die Ansprüche der Kl zur Gänze zurückgewiesen, sodass aufgrund dieser gänzlichen Ablehnung dem

sprechendes gilt für eine Klageausdehnung im gerichtl Verfahren. Die Rsp zu § 12 Abs 2 VersVG gilt nicht für einen delikt Schadenersatzanspruch.

Grund nach eine ziffernmäßige Fälligkeitstellung nicht mehr notwendig gewesen sei, weshalb die Fälligkeit mit der Ablehnung eingetreten sei. Verzugszinsen aus der am 6. 3. 2018 erfolgten Klageausdehnung stünden an sich erst ab 7. 3. 2018 zu. Es seien jedoch nur € 5.327,81 (sA) zugesprochen worden. Dieser Betrag finde zur Gänze im ursprüngl Leistungsbegehren von € 8.720,- Deckung. Der Zinsenzuspruch sei daher (auch insoweit) zu Recht erfolgt.

Das BerG ließ gem § 508 Abs 3 ZPO die oRev nachträgl mit der Begründung zu, dass keine hg Rsp zur Anwendung der iZm § 12 Abs 2 VersVG entwickelten Judikatur, wonach die Fälligkeit des Geldleistungsanspruchs des Versicherten jedenfalls eintritt, sobald der Versicherer die Leistung ablehnt (RS0114507), auf Fälle wie den gegenständl vorliege, wenn der Geschädigte gegenüber dem Schädiger eine Deckungszusage dem Grund nach verlange, eine solche von dessen HaftpflichtVers jedoch abgelehnt werde.

Nur hins des Zinsenlaufs richtet sich die Rev der Bekl mit dem Antrag, das angefochtene U dahingehend abzuändern, dass der Kl lediglich € 5.327,81 samt 4% Zinsen aus € 3.617,81 ab 16. 6. 2016 und 4% Zinsen aus € 1.710,- ab 7. 3. 2018 zugesprochen werden.

Der OGH gab der Rev der Bekl Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig, weil das BerG von og Rsp abgewichen ist; sie ist auch berechtigt.

[Vorbringen der Bekl]

Die RevWerberin macht iW geltend, die Fälligkeit einer Schadenersatzforderung trete erst ein, wenn der Schaden feststellbar und zumindest vom Beschädigten zahlenmäßig bestimmt worden sei. Mangels früherer Bezifferung gebührten Zinsen daher erst ab der Zustellung der Klage. Da der Zuspruch auch Positionen enthalte, die erst mit der Klagsausdehnung geltend gemacht worden seien (einen Teil des Schmerzensgelds), liefen insoweit die Zinsen erst ab der Klageausdehnung.

Hierzu wurde erwogen:

[Zum Beginn des Zinsenlaufs für das ursprüngl Klagebegehren]

Ein Ersatzanspruch wird erst mit der zahlenmäßig bestimmten Geltendmachung durch Mahnung, Klage oder Klageerweiterung fällig, sodass Verzugszinsen auch erst ab diesem Zeitpunkt mit Erfolg gefordert werden können (RS0023392 [T 6, T 8]; *Danzl* in KBB⁵ § 1334 Rz 1). Dass die Kl ihre Schadenersatzansprüche aus dem Unfall schon vor der Klage gegenüber der Bekl zahlenmäßig bestimmt geltend gemacht hätte, hat sie nicht behauptet. Wie schon ausgeführt, hat sie im Anspruchsschreiben ihre Forderungen nicht beziffert. Nach der zit stRsp begann daher der Zinsenlauf für die ursprüngl geltend gemachten Ansprüche erst an dem auf die Zustellung der Klage an die Bekl folgenden Tag.

[Rsp zu § 12 Abs 2 VersVG für delikt Schadenersatzanspruch nicht einschlägig]

Der Verweis des BerG auf § 12 Abs 2 VersVG und die dazu ergangene Rsp (RS0114507) ist nicht einschlägig; § 12 VersVG hat nach seinem eindeutigen Wortlaut Ansprüche aus dem VersVertrag zum Gegenstand (vgl § 12 Abs 1 VersVG). Solche sind hier aber nicht zu beurtei-

len, weil die Kl die Bekl als delikt haftende Betriebsunternehmerin des Straßenbahnzugs in Anspruch nimmt.

[Zum Beginn des Zinsenlaufs für das ausgedehnte Schmerzgeldbegehren]

Auch dafür gilt die bereits dargestellte Rsp: Der im Zspruch anteilig enthaltene Ausdehnungsbetrag (der auf höheren als das eingeklagte Schmerzgeld rechtfertigende Schmerzperioden im medizinischen GA und nicht etwa auf der Annahme eines geringeren Mitverschuldens der Kl beruht) wurde erst in der mdl Streitverhandlung v 6. 3. 2018 beziffert geltend gemacht, weshalb insoweit erst dadurch der Zinsenlauf ausgelöst werden konnte.

[Ergebnis]

Zusammengefasst erweist sich die Rev in beiden Punkten als berechtigt, weshalb die angefochtene Entscheidung spruchgemäß abzuändern ist. Abweichend von den Vorinstanzen ist jedoch im ersten Spruchpunkt der Bestand der Klageforderung ohne Zinsenlauf auszusprechen (vgl *Danzl*, Geo⁸ § 545 [Stand 31. 1. 2019, rdb.at] Anm 12 vorletzter Abs).

Anmerkung:

Im konkreten Fall ist alles sehr rasch gegangen: Der Unfall ereignete sich am 18. 2. 2016. Am 19. 5. 2016 verfasste die Kl ein – unbeziffertes – Anspruchsschreiben. Am 24. 5. 2016 hat der BetriebshaftpflichtVers jegliche Einstandspflicht abgelehnt. Am 15. 6. 2016 hat die Kl daraufhin eine Klage eingebracht. Nach Vorliegen eines ihr günstigen SV-GA hat sie das Leistungsbegehren im Verfahren um € 2.280,- ausgedehnt. Strittig war allein, ab welchem Zeitpunkt die Verzugszinsen zu laufen begonnen haben, mit dem Zeitpunkt der Ablehnung jeglichen Anspruchs oder der Stellung eines bezifferten Begehrens bzw der Klageausdehnung.

Anders als die Instanzgerichte hat der OGH auf den Zeitpunkt des Zugangs des bezifferten Begehrens abgestellt. Vor diesem Zeitpunkt ist Fälligkeit nicht gegeben. So weit, so folgerichtig. Im konkreten Verfahren ging es um einen überschaubaren Streitwert von € 5.327,81 und einen überschaubaren Zeitraum (Klagezustellung am 15. 6. 2016; OGH-U v 28. 11. 2019). Bei Prozessen mit ärztl Kunstfehlern geht es mitunter auch beim Schmerzgeld um sechsstelligen Beträge, beim Vermögensschaden sind sie dann noch viel höher; vor allem aber dauern solche Prozesse mehrere Jahre. Dann spie-

len allein die Zinsen – und seien es solche von 4% – namentl beim derzeitigen Niedrigzinsniveau eine bedeutsame Rolle: Beträgt der Streitwert 1 Mio Euro und dauert die Regulierung zehn Jahre, geht es immerhin um satte € 400.000,-.

Dem Anspruchsteller ist daher zu empfehlen, im engsten zeitlichen Naheverhältnis nicht nur eine Schadensmeldung abzugeben, sondern auch ein beziffertes Begehren zu stellen und den Zugang beim Ersatzpflichtigen zu dokumentieren. Selbst bei gerichtl Geltendmachung hat eine jedenfalls 50%ige Überklagung nach § 43 Abs 2 ZPO keine Kostenfolgen. Je länger der Anspruchsteller damit zuwartet, umso mehr Zinsen „verschenkt“ er.

Die Bezugnahme der Instanzgerichte auf § 12 Abs 2 VersVG lehnt der OGH ab. In dieser Norm findet sich auch keine Aussage zum Zinsenlauf, sondern lediglich dazu, dass mit einer auch unbezifferten Schadensmeldung die Verjährung gehemmt wird. Eine solche Regelung findet sich freilich auch in § 27 Abs 2 KHVG für die action directe gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer. Da wie dort wird eine solche Hemmung freilich durch die unmissverständliche Ablehnung des Anspruchs beendet.

Christian Huber, RWTH Aachen

**→ Trauerschmerzgeld und Gurtenmitverschulden des getöteten Angehörigen****§ 106 Abs 2 KFG; § 1304 ABGB**

Das Nichttragen des vorgeschriebenen Sicherheitsgurts durch die bei einem Verkehrsunfall Getötete ist zwar grds mitverschuldensbegründend und wirkt sich damit auch auf das Trauerschmerzgeld eines Angehörigen (hier: erwachsener Bruder) anspruchskürzend aus; gegenüber einem

krassen, besonders schwerwiegenden und (in casu) sogar als „einem Geisterfahrer mit bedingtem Vorsatz gleich“ qualifizierten „Auslösungsverschuldung“ des allein schuldigen Unfallgegners der Getöteten kann es jedoch zur Gänze vernachlässigt und daher von einer Kürzung des (Trauer-)Schmerzgelds abgesehen werden. →

ZVR 2020/212

§ 106 Abs 2 KFG;
§ 1304 ABGB

OLG Innsbruck
27. 2. 2020,
1 R 2/20h
(LG Innsbruck
22. 11. 2019,
66 Cg 4/19v)